

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamazeilen 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 25.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 67

Diez, Mittwoch den 20. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nachdem mir vom Herrn Minister des Innern die kommissarische Verwaltung des Unterlahn-Kreises übertragen worden ist, habe ich heute die Geschäfte übernommen.

Diez, den 16. März 1918.

Der Königl. Landrat.
Thon.

J.-Nr. 2680 II.

Diez, den 11. März 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft die Gemeindeglieder- und Wählerlisten.

Mit Gesetz vom 11. v. Mts., G.-S. S. 7, ist die Geltungsdauer der Verordnung betr. die Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915, G.-S. S. 111, weiter auf das Jahr 1918 erstreckt worden.

Nach dieser Verordnung können die Gemeinden durch Gemeindebeschluss anordnen:

entweder,

daß von einer Aufstellung, allgemeinen und Einzelberichtigung sowie Auslegung der Liste der stimmberechtigten Bürger (Gemeindeglieder) abgesehen und bei Wahlen die letzte endgültige Liste zugrunde gelegt wird,

oder,

daß bei der gesetzmäßigen Aufstellung (Berichtigung) der Listen hinsichtlich der Kriegsteilnehmer, die den sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb und die Ausübung des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes genügen, eine Minderung der veranlagten Steuerjahre oder der Einkommensbezüge die etwa gegenüber den für die letzte endgültige Liste maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist, außer Betracht bleibt.

Hier ist bis jetzt wohl allgemein im ersteren Sinne beschlossen worden. Ich gebe anheim, den bisherigen Beschluss auch auf 1918 zu erstrecken.

Verzicht ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. M.:

Wilh. Schaefer.

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.

Abt. II. Tgb.-Nr. 4452.

Coblenz, den 18. März 1918.

Betr. Metallisches Natrium.

Bekanntmachung.

Die Verordnung der Kommandantur vom 20. 10. 1917, Abt. II. Nr. 16 473, wird in Absatz 2 durch folgende Zusatzbestimmung ergänzt:

„Diesen Nachweis erteilen auf Antrag die zuständigen Gelperbeinspektoren.“

„Die Verwendung des metallischen Natriums zur Herstellung von Feuer- und Sprengzeugen wird als unerlaubter Zweck erklärt.“

v. Luckwald,

Generalleutnant und Kommandant.

34/12.

6062

J.-Nr. 396 G.

Diez, den 12. März 1918.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Bei den Abschlussarbeiten über die Einnahme an Wehrbeitrag für die Rechnungsjahre 1913 bis 1916 hat sich ergeben, daß die Bücher der Hebestellen vielfach mangelhaft geführt sind und teils gänzlich fehlten. Wie von dem Herrn Finanzminister aus diesem Anlaß erneut angeordnet worden ist, soll auf die ordnungsmäßige Führung und sorgfältige Aufbewahrung der Bücher über die Erhebung und Abkieserung der Besitzsteuer und Kriegsteuer besonders geachtet werden.

Inbesondere gilt dies für die ordnungsmäßige Anlegung der Einnahmebücher und die Aufbewahrung der Belege. Ich nehme Bezug auf meine Verfügung vom 12. Juli 1917, Nr. 1323, Kreisblatt Nr. 162, und ersuche Sie, sich persönlich davon zu überzeugen, daß die Hebestellen die gegebenen Vorschriften auch genau beachten.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahn-Kreises.

J. B.

Markloff.

Bekanntmachung.

Betr. Nutz- und Zuchtviehmärkte.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. Nov. 1915 (R.-G.-Bl. S. 199) und der Bekanntmachung der Landeszentralbehörden vom 27. Dez. 1917, betreffend den Handel mit Zucht- und Nutzvieh, wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Genehmigung des Kgl. Landesfleischamts Folgendes angeordnet:

1. Für die Märkte für Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine) in den Gemeinden

Biedenkopf — Kreis Biedenkopf,
Herborn, Haiger — Dillkreis,
Montabaur — Unterwesterwaldkreis,
Weilburg, Weilminster — Oberlahnkreis,
Limburg — Kreis Limburg,
Diez — Unterlahnkreis,
Altenburg, Gießrich — Untertaunuskreis,
Ußingen — Kreis Ußingen,
Hochheim — Kreis Wiesbaden-Land,

werden zur Ueberwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibs der gehandelten Tiere die nachfolgenden Vorschriften erlassen. In anderen Gemeinden als den genannten dürfen Märkte für Rinder, Kälber, Schafe, Schweine bis auf weiteres nicht stattfinden.

2. Die Märkte unterstehen der Aufsicht und Leitung der örtlichen Marktcommission, welche für die Einhaltung der von der Bezirksfleischstelle erlassenen Vorschriften verantwortlich ist. Die Vorschriften der örtlichen Marktordnungen bleiben unberührt.

3. Der Handel mit Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen darf nur auf dem von der Marktcommission angewiesenen Marktplatz zu den festgesetzten Marktzeiten stattfinden. Jeder Vorverkauf sowie überhaupt jeder Handel mit zum Markt gebrachten Tieren außerhalb der festgesetzten Zeiten und des Marktplatzes, insbesondere in Wirtschaften- und Privatstallungen, und auf Straßen und Plätzen ist verboten.

4. Auftrieb. Für jedes zum Markt gebrachte Stück Vieh muß ein Ursprungsschein über dessen Herkunft beigebracht werden. Der Ursprungsschein wird von der Gemeindebehörde des Standortes des Tieres ausgestellt. Beim Auftriebe der Tiere zum Markte muß der Transportführer den Ursprungsschein über die Tiere mit sich führen.

Für die Versendung von Vieh zum Markte mit der Eisenbahn bedarf es außer dem Ursprungsschein noch der Ausfuhrgenehmigung der Bezirksfleischstelle (rote Karte), welche bei den Kreisvertrauensmännern des Viehhandelsverbandes erhältlich ist.

5. Jedes Tier wird von dem Beauftragten des Viehhandelsverbandes daraufhin untersucht, ob es Zucht- bzw. Nutzvieh oder Schlachtvieh ist. Stellt sich letzteres heraus, so ist das Tier dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen. Die Rinder werden von dem Beauftragten des Viehhandelsverbandes mit Ohrmarken versehen.

6. Abfuhr. Ohne Erlaubnis der Marktcommission dürfen die Tiere vom Markt nicht entfernt werden. Die Erlaubnis zur Abfuhr wird auf Grund eines Abfuhrscheines erteilt, welcher gegen Ablieferung des Ursprungsscheines vom Beauftragten des Viehhandelsverbandes für eine Gebühr von 20 Pfennigen ausgestellt wird. Der Abfuhrschein enthält Namen und Wohnort des Verkäufers und des Käufers, die Bezeichnung des Viehes und den Bestimmungsort.

Die Ausstellung des Abfuhrscheines ist zu verweigern, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob die bestimmungsgemäße Nutzung des Tieres bei dem Erwerber gesichert ist. Letzterer hat sich über seine Person auszuweisen und hat zweckdienliche Auskunft zu erteilen. Muß der Abfuhrschein verweigert werden, so sind die Tiere dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu übergeben.

Für die Verladung des Viehes mit der Eisenbahn bedarf es ferner der Ausfuhrgenehmigung der Bezirksfleischstelle (rote Karte), welche auf dem Markte erhältlich ist.

Liegt der Bestimmungsort außerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden, so darf die Ausfuhrerlaubnis nur erteilt werden, wenn eine Einfuhrgenehmigung der auswärtigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle vorliegt.

7. Die Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M. erhält ein Verzeichnis der erteilten Abfuhrscheine; sie benachrichtigt die zuständigen Behörden des Ursprungsortes und des Bestimmungsortes, desgleichen die etwa beteiligte auswärtige Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, und veranlaßt das Erforderliche zur Ueberwachung der im Bezirk verbleibenden Tiere.

8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen (1, 3, 4 u. 6) werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. und 4. Nov. 1915, sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500,— bestraft.

Anßerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

9. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. März 1918.

Der Vorsitzende
v. Bernus.

Hl. 793.

Diez, den 14. März 1918.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort ihrem wesentlichen Inhalte nach ortsüblich bekannt zu geben. Zum Auftrieb von Zucht- und Nutzvieh auf den Markt ist von Ihnen ein Ursprungsschein auszustellen. Dieser Ursprungsschein genügt auch zur Verbringung der Tiere nach einem Markttort außerhalb des Unterlahnkreises. Sollen die Tiere jedoch mit der Eisenbahn verladen werden, so ist bei dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes Herrn L. Nachmann in Gramberg die Verbandsgenehmigung (rote Karte) zu beantragen. Der Ursprungsschein darf nur ausgestellt werden, wenn es sich um wirkliches Zucht- und Nutzvieh handelt, wovon Sie sich in jedem Falle zu überzeugen haben. In Zweifelsfällen ist der Ursprungsschein zu versagen und der Kreisfleischstelle unter Angabe der Gründe hiervon Mitteilung zu machen. Es ist streng darauf zu achten, daß kein Schlachtvieh, ganz gleichgültig, ob es in die Schlachtviehliste aufgenommen ist oder nicht, zum Markt gebracht wird. Bei Ochsen darf der Ursprungsschein nur erteilt werden, wenn durch die Kreisviehaufnahmekommission die Ochsen als Zug- oder Zuchttiere anerkannt worden sind. Antrag auf Besichtigung der Tiere durch die genannte Kommission ist rechtzeitig bei der Kreisfleischstelle in Diez zu stellen.

Eine Anzahl Ursprungsscheine geht Ihnen in den nächsten Tagen ohne Anschriften zu.

J. B.:
Thon.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 9½ bis 12 Uhr festgesetzt worden. Am letzten Werktage der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1911.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und
Forsten B.
Pfeffer von Salomon.

Zu Nr. Nr. 221 B. Berlin NW. 40. 15. März 1906.

Bekanntmachung.

Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beachten die Marksteinerschulden in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Ruhezuhaltung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinerschulden, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Einrichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Trigonometrische Abteilung der Königl. Landes-

aufnahme.

v. Vertrag.

* * *

J.-Nr. 1. 1620.

Diez, den 14. März 1918.

An die Ortspolizeibehörden und die Königl. Gendarmen des Kreises.

Vorstehendes wiederholt zur genauen Beachtung

Die Ortspolizeibehörden wollen diejenigen Personen, auf deren Grundstücken sich trigonometrische Marksteine befinden, über obenstehende Aufklärungen der Königl. Landesaufnahme in Berlin belehren und auch die übrige Bevölkerung in geeigneter Weise darauf aufmerksam machen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Marksteine für die Landesaufnahme als auch für alle hieran anschließenden Vermessungen einschließlich der Katasteraufnahmen sowie die Aufnahme von Konsolidationen, Zusammenlegungen, für militärische und viele andere Zwecke von Bedeutung sind. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies könnte verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machen; in dieser Hinsicht wollen sich die Ortspolizeibehörden mit den Herren Lehrern in Verbindung setzen.

Die Ortspolizeibehörden und Kgl. Gendarmen haben sich öfters davon zu überzeugen, ob die Marksteine sich noch in vorschriftsmäßigem Zustande befinden, und mit von jeder Beschädigung oder Verrückung sofort Anzeige zu erstatten. Bei den Revisionen ist jede Beschädigung der Feldfruchtunfähigkeit zu vermeiden. Die Kgl. Gendarmen verweise ich auf die ihnen bisher zugegangenen und weiter zugehenden Verzeichnisse über die vorhandenen Marksteine und die ihnen gewordene besondere Anweisung zur Berichterstattung vom 27. 2. 1911, I. 1668.

Der Landrat.
J. B.
Zimmermann

Bekanntmachung.

Das Kriegsernährungsamt hat angeordnet:

Für Schlachtrinder der Klasse B werden, unter Wegfall der bisherigen Preisstufen, für alle Tiere dieser Klasse ohne Rücksicht auf Gewicht 80 Mark für 50 Kilo Lebendgewicht gezahlt. Der erhöhte Preis tritt am 18. März 1918 in Kraft und wird von diesem Tage an auf den Sammelstellen gezahlt.

Tag.-Nr. H. 848.

Diez, den 16. März 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Landrat.

Organisation des Sammel-Hilfsdienstes der Schuljugend im Unterlahnkreis.

A. Kreis-Ausschuß.

Direktor Dr. Diezau, Diez a. L., Fernruf 15 bezw. 208, Vorsitzender.

Kreis Schulinspektor Pfarrer Auler, Freienbiez.
Kreis Schulinspektor Domkapitular Zindel, Limburg a. L.
Kreis Schulinspektor Pfarrer Gerlach, Arzbach,
Kreis Schulinspektor Pfarrer Grebel, Langenscheid.
Kreis Schulinspektor Pfarrer Krämer, Dörsdorf.
Kreis Schulinspektor Pfarrer Martin, Dienethal.
Kreissekretär Zimmermann, Diez, Landratsamt.

B. Ortsausschüsse.

Diez:

1. Direktor Dr. Diezau, Vorsitzender,
2. Rektor Grün,
3. Rentant Stoll.

Bad Ems:

1. Studienrat Wegmann, Vorsitzender,
2. Zrl. Bars,
3. Rektor Gerhardt,
4. Rektor Walzbender,
5. Hauptlehrer Menges,
6. Rudolf Eisfeller.

Rassau:

1. Rektor Gaul, Vorsitzender,
2. Zrl. Büchheim,
3. Kfm. M. Rosenthal.

Katheneubogen:

1. Hauptlehrer Alberti, Vorsitzender,
2. Apotheker Caesar,
3. Uhrmacher Benz.

C. Sammelstellen.

Eine Sammelstelle ist in jeder Schule eingerichtet. Sie liefert ihre gesammelten Gegenstände an die von ihr gewählte Ortsammelstelle (Diez, Bad Ems, Nassau oder Katheneubogen) ab. Die Sammlung geschieht durch Schüler und Schülerinnen unter Zugrundelegung des Frankfurter Prämienystems.

Bekanntmachung.

Ich warne hiermit wiederholt vor der viel verbreiteten und oft gerügten Unsitte, Petroleum ins Feuer zu gießen, da dies, wie bekannt, schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer erjuche ich, in den Gemeinden und Schulen dafür Sorge zu tragen, daß diese Warnung möglichst weite Verbreitung und Beachtung findet.

Der Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil**Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs statt.**

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Meeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5prozentigen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4½prozentigen auslosbaren Schatzanweisungen.

Preussischer Landtag.**Abgeordnetenhaus.**

Sitzung vom 18. März.

Am Ministertisch: Hergth. Die zweite Lesung des Etats der Finanzverwaltung wird fortgesetzt.

Abg. Tjchert (Str.): Wir müssen zur altpreussischen Sparjamkeit und zur christlichen Einfachheit zurückkehren. Der Kommunallastenausgleich ist dringend nötig. Aber es können bei der vorgeschlagenen Regelung leicht die Reime zu unzähligen Zwistigkeiten gesät werden, die man vermeiden muß.

Abg. Cassel (Fortschr. Bp.): Die Aufwendungen der Gemeinden für Kriegsfürsorgezwecke müssen diesen sobald wie möglich erstattet werden, und zwar mit Zinsen. In der Steuergesetzgebung muß den besondern Bedürfnissen der Kriegsbeschädigten Rechnung getragen werden. Die Steuerzuschläge für 1917 wären niemals bewilligt worden, wenn das Ergebnis für 1916 hätte vorausgesehen werden können. Einführung besoldeter Vorsitzender der Veranlagungskommission hat bisweilen große Verwunderung gebracht. Ich begrüße das Versprechen des Finanzministers, auf die Finanzen der Gemeinden bei den kommenden Steuervorlagen Rücksicht zu nehmen. Wir dürfen bei diesen unter keinen Umständen das Reich zum Kostgänger der Einzelstaaten machen; es wird daher ohne direkte Steuer nicht gehen. Die Finanzminister wird auch noch nicht sein letztes Wort in dieser Frage gesprochen haben. Die Sparjamkeit darf sich nicht auf die Verschüttung produktiver Quellen erstrecken.

Finanzminister Dr. Hergth: Nach der glänzenden Darlegung des Vorredners würde ich sogar den Vorwurf der Thesaurierung hinnehmen, wenn er nur irgendwie berechtigt wäre. Wir brauchen die erhöhten Zuschläge und auch noch weitere Steuererhöhungen, und hoffentlich werden auch die Abgeordneten Cassel und seine Partei diese bewilligen. Die Landwirtschaft sieht ein, daß die Erfassung aller Nahrungsmittel sein muß, und wird bei der Kriegsanleihe nicht versagen. Das gibt es ja gar nicht! Auch wissen wir alle, was wir der Industrie zu verdanken haben, und solche, übrigens noch nicht aufgeklärten Einzelfälle wie Daimler können keinen Einfluß haben. Nicht Stimmung entscheidet, sondern die Lage. Und da sehen wir, daß sie militärisch und politisch für uns so glänzend ist wie noch nie. Drüben die große Unruhe, wann und wo unsere Offensive kommen wird — bei uns die absolute Ruhe und Sicherheit. So wird auch die achte Kriegsanleihe ein Sieg Deutschlands werden. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Hänisch (Soz.): Auch ich hoffe, daß die achte Kriegsanleihe zu einem finanziellen Siege Deutschlands über seine Feinde werden möge. Hoffentlich folgt dem Frieden mit Rußland bald der allgemeine Friede, so daß wir es jetzt mit der letzten Kriegsanleihe zu tun haben. Das Reich muß wahrscheinlich nach dem Kriege mit einem Etat von 12 Milliarden rechnen gegen 3 Milliarden bisher. Ohne direkte Reichsteuern werden wir nicht auskommen, namentlich nicht ohne Besitzsteuern; 20 bis 25 Prozent kann man keineswegs als absurd bezeichnen.

Damit schließt die Besprechung. Der Antrag Schmiedding (Str.), in den Etat auch die Miete einer Dienstwohnung in Charlottenburg für den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg einzustellen, wird angenommen. Die früher erwähnten Ausschussanträge, darunter der Antrag über Vermeidung von Eingriffen des Reichs und die direkten Landessteuern werden angenommen. Gegen letztern Antrag stimmen Volkspartei und Sozialdemokraten.

Der Etat der direkten Steuern wird nach Besprechung durch die Abgeordneten Lüdicke (Freikons.) und v. Seyditz (Kons.) angenommen.

Dienstag 12 Uhr: Verlängerung der Legislaturperiode. Bauetat.

Die Entente in Erwartung der deutschen Offensive.

Die Züricher Morgenpost meldet: Die Spannung der bevorstehenden deutschen Offensive hält an, nachdem an den Landfronten in Belgien und Frankreich der Erkundungskrieg mit größter Nervosität fortgesetzt wird. In französischen Militärkreisen glaubt man neuerdings, daß Toul und Reims die Hauptziele der deutschen Offensive werden, während die Engländer einen Hauptschlag auf Arras befürchten. — Aus London melden die Baseler Nachr., man befürchtet dort ernsthaft, daß die neue deutsche Offensive sich unmittelbar gegen England richten werde. Man vermutet, daß der Angriff gegen die Stellungen in Flandern ausgeführt werde, mit der Absicht, die Küste des Narmelkanals zu erreichen. In diesem Fall meint man, daß auch den Schotten eine gewisse Rolle zufiele und daß diese Operation die größte und gleichzeitig letzte des Krieges sein werde.

Deutschland.

PM. Petersburg, 18. März. Reuter. Zoffe, der frühere Vorsitzende der Friedensdelegation in Brüssel, wurde zum Botschafter in Berlin ernannt.

In der Täglichen Rundschau liest man: Der Münchener Kunzins Monjignore Pacelli ist nach Rom gereist. Vielleicht vernehmen wir demnächst aus Saora, was der Grund dieser Reise ist, die in einem politisch so entscheidenden Augenblick angetreten wurde.